



Bundesministerium der Finanzen

**Richtlinie
der Bundesregierung über Übergangsleistungen an
hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, die bis zu ihrem Tod eine Rente
nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder laufende Leistungen aus dem
Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds, nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds
für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen erhalten haben
(Übergangsleistungsrichtlinie – ÜLRL)**

Vom 31. März 2021

Die Bundesregierung erlässt folgende Richtlinie:

§ 1

Übergangsleistungen

Berechtigten Personen können Übergangsleistungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

NS-Opfer

NS-Opfer im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Verfolgte gemäß § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die bis zu ihrem Tod eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten haben, oder
2. Personen, die bis zu ihrem Tod eine der folgenden Leistungen erhalten haben:
 - a) laufende Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds,
 - b) laufende Leistungen nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
 - c) laufende Leistungen nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2011 (BAz. S. 1229), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 2014 (BAz AT 21.10.2014 B3) geändert worden sind, oder
 - d) laufende Leistungen aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen.

§ 3

Berechtigte Personen

Berechtigte Person ist die Witwe oder der Witwer eines NS-Opfers, die oder der mit dem NS-Opfer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, wenn

1. das NS-Opfer nach dem 1. Januar 2020 verstorben ist und
 2. die Witwe oder der Witwer keinen Anspruch auf eine Rente nach den §§ 41, 85, 97 oder § 157 des Bundesentschädigungsgesetzes oder auf Beihilfe gemäß § 41a des Bundesentschädigungsgesetzes hat.
-



§ 4

Antrag

(1) Übergangsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist schriftlich auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zu stellen. Dem Antrag sind eine Sterbeurkunde des NS-Opfers und ein Nachweis über die Ehe mit dem NS-Opfer beizufügen.

§ 5

Höhe und Dauer der Gewährung der Übergangsleistungen

(1) Die Höhe der Übergangsleistung

1. beträgt in Fällen, in denen sie für einen Monat vor dem 1. Januar 2021 gezahlt wird, 513 Euro monatlich und
2. entspricht in Fällen, in denen sie für einen Monat nach dem 31. Dezember 2020 gezahlt wird, der Höhe der für den Monat geltenden Mindestrente nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 21a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes.

(2) Übergangsleistungen werden längstens für die Dauer von neun Monaten gewährt. Sie beginnen in dem Monat, der dem Tod des NS-Opfers folgt. Sie enden nach neun Monaten oder mit dem Tod der berechtigten Person.

(3) Die Übergangsleistungen für die Monate vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Gewährung von Übergangsleistungen werden zum ersten Tag des Monats gezahlt, der auf den Eintritt der Bestandskraft des Bescheides folgt. Die Übergangsleistungen für die Monate nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Gewährung von Übergangsleistungen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt. Verstirbt die berechtigte Person, so enden die Übergangsleistungen und die nächste vierteljährliche Zahlung wird nicht mehr geleistet. Verstirbt die berechtigte Person innerhalb eines Vierteljahres, für das Übergangsleistungen bereits gezahlt worden sind, werden die Übergangsleistungen für dieses Vierteljahr nicht zurückgefordert.

§ 6

Höchstpersönlichkeit, Auszahlung an Dritte

(1) Auf die Übergangsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Übergangsleistung ist höchstpersönlicher Natur. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Eine Auszahlung der Übergangsleistung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die noch lebenden, erbberechtigten Kinder einer berechtigten Person, wenn der Antrag auf Übergangsleistungen der zuständigen Behörde vor dem Tod der berechtigten Person zugegangen ist.

§ 7

Rückforderung, Verrechnung von Übergangsleistungen und Aufrechnung mit anderen Ansprüchen

(1) Die Übergangsleistungen können ganz oder teilweise nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.

(2) Überzahlungen bei der Rente im Sinne des § 2 Nummer 1 oder bei den laufenden Leistungen im Sinne des § 2 Nummer 2 können auf die Übergangsleistungen angerechnet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Gewährung der Übergangsleistungen davon abhängig machen, dass die berechtigte Person ihren Anspruch auf Übergangsleistungen in Höhe einer beim NS-Opfer eingetretenen Überzahlung bei der Rente im Sinne des § 2 Nummer 1 oder bei einer laufenden Leistung im Sinne des § 2 Nummer 2 zum Ausgleich dieser Überzahlung an die betreffende Behörde abtritt. § 6 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die zuständige Behörde kann die Gewährung der Übergangsleistungen davon abhängig machen, dass die berechtigte Person ihre Ansprüche gegen die Entschädigungsbehörde auf Rente nach den §§ 41, 85, 97 oder § 157 des Bundesentschädigungsgesetzes oder auf Beihilfe gemäß § 41a des Bundesentschädigungsgesetzes zum Zweck der Sicherung etwaiger Rückgewähransprüche der zuständigen Behörde gegen die berechtigte Person an die zuständige Behörde abtritt. Die Abtretung ist auf die Höhe der Übergangsleistungen zu beschränken.

§ 8

Ausschluss von den Übergangsleistungen

Übergangsleistungen werden nicht gewährt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

§ 9

Ergänzende Vorschriften

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen.



§ 10

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Es führt die Richtlinie nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen aus.

(2) Der Antrag nach § 4 Absatz 2 Satz 1 soll an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin oder an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin gerichtet werden.

§ 11

Bekanntgabe, Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 31. März 2021

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Olaf Scholz
